Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/18 7Rs187/96p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1996

Norm

ZPO §471
ZPO §506

Rechtssatz

Gesetzmäßige Ausführung der Berufungsgründe

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 3 R 9/04x. Diese ist nunmehr unter RW0000612 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 7 Rs 187/96p
  Entscheidungstext OLG Wien 18.09.1996 7 Rs 187/96p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000137

Im RIS seit

07.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at